



FAQ –Inzidenz über 100

EINZELHANDEL

Der Handel soll komplett geschlossen werden - was bleibt noch offen?

Weiterhin geöffnet bleiben die Geschäfte für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Geöffnet bleiben danach:

- der Lebensmittelhandel,
- Wochenmärkte und landwirtschaftlicher Direktverkauf und der Hofläden - in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln und mit Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie Blumengestecken und Grabschmuck,
- Getränkehandel, Abhol- und Lieferdienste,
- Reformhäuser und Babyfachgeschäfte,
- Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
- Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhmacherinnen und Orthopädieschuhmacher sowie Orthopädiotechnikerinnen und Orthopädietechnik,
- Tankstellen und Autowaschanlagen,
- Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Reinigungen und der WaschsaloNs,
- Zeitungsverkaufsstellen,
- Buchhandlungen
- Tierbedarfshandel und Futtermittelhandel,
- Großhandel und Baumärkte - jeweils nur für gewerbliche Kundinnen und Kunden,
- Brenn- und Heizstoffhandel,
- Brief- und Versandhandels,
- Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr.

Hat sich für den Handel mit der neuen Verordnung oder der Notbremse etwas geändert?

Bei einer Inzidenz über 150 ist ausschließlich "Click & Collect" möglich. Bei einer Inzidenz unter 150 kann der Einzelhandel jetzt über das sogenannte Terminshopping („Click & Meet“) betrieben werden. Das bedeutet, dass Beratung und Verkauf von jeglicher Ware in Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots möglich sind, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf.

Allerdings benötigt man ab einer Inzidenz von 100 zusätzlich einen anerkannten negativen Corona-Test (nicht älter als 24 Stunden).

Die "Click & Meet"-Regelung gilt bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat. Danach besteht lediglich die Möglichkeit von "Click & Collect".

Was bedeutet „Click & Meet“ bzw. „Click & Collect“ genau?

Der Einzelhandel bleibt zunächst bis auf wenige Ausnahmen geschlossen. Es gibt aber bereits die Möglichkeit des „Click & Collect“ also der Bestellung der Ware (telefonisch, online etc.) und der Abholung im Geschäft. Daneben gibt es die Möglichkeit des „Click & Meet“ (bis zu einer Inzidenz von 150): d.h. Beratung und Verkauf jeglicher Ware in den Geschäftsräumen der an sich geschlossenen Verkaufsstelle. Voraussetzung ist dazu eine vorherige Terminvereinbarung sowie, dass sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf. Und ab einer Inzidenz von 100 ist ein negativer Test erforderlich!

Sind analog dazu Probefahrten beim Autokauf erlaubt?

Probefahrten im Rahmen des Kraftfahrzeug- und Zweiradhandels sind unter Beachtung der Hygieneregeln analog zu den Regeln für „Click&Collect“ möglich, d.h. es besteht die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für Personal und Kunden und im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden vermeiden, etwa durch gestaffelte Zeitfenster. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen. Das Fahrzeug ist nach jeder Probefahrt zu desinfizieren und zu lüften.

Dürfen Versicherungsbüros öffnen?

Ja, als Dienstleister dürfen auch Versicherungsmakler ihre Büros öffnen und auch Beratungsgespräche dürfen stattfinden. Allerdings sind auch hierbei die allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.

Dürfen Copyshops öffnen?

Ja, als Dienstleister dürfen auch Copyshops ihren Betrieb unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften weiterführen.

Was ist mit Geschäften, die gemischte Sortimente haben?

Es kommt auf den Schwerpunkt an. Geschäfte mit gemischten Sortimenten, beispielsweise Lebensmitteln und Bekleidung, dürfen öffnen, wenn das Sortiment in seinem Schwerpunkt dem täglichen Bedarf zuzuordnen ist. Zulässig sind also Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 10 Abs. 1b) Satz 1 der Verordnung genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.

Der Umfang der regelmäßig angebotenen Randsorten, die nicht zum Schwerpunkt des Sortiments gehören, darf nicht erweitert oder ausgedehnt werden. Damit soll zur Sicherung des Wettbewerbs eine Erweiterung des Sortiments um Waren, die ansonsten von anderen nun geschlossenen Betrieben angeboten werden, ausgeschlossen werden.

Aus einem Lebensmittelgeschäft mit wenigen Spielwaren darf also kein Spielzeuggeschäft werden.

Wie verhält es sich generell beim Handwerk bzw. bei handwerklichen Dienstleistungen?

Die Verordnung sieht für das Handwerk grundsätzlich keine Betriebsverbote vor. Sofern also handwerklichen Dienstleistungen nach § 10 der VO nicht ausdrücklich verboten sind, ist der Betrieb bzw. die Durchführung von Leistungen im Handwerk zulässig.

GASTRONOMIE

Restaurants bleiben geschlossen - Selbstabholung oder Bringdienste bleiben aber, oder?

Restaurants leider ja, aber der Verkauf von Speisen zur Selbstabholung für den Verzehr für Zuhause ist weiter möglich und auch Essenslieferdienste können wie bisher Speisen liefern.

Wenn Ihr Lieblings-Restaurant dies anbietet, dann unterstützen Sie die Gastronomen bitte über diese Möglichkeit.

Geschlossen sind zudem ebenso Kneipen, Cafés, Bars, Shisha-Bars etc. und auch weiterhin Clubs und Diskotheken.

Gibt es weitere Ausnahmen in der Gastronomie?

Ja. Gastronomische Betriebe in Heimen zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie in Hotels und Beherbergungsstätten zur Versorgung von nicht touristischen Gästen dürfen geöffnet bleiben. Außerdem dürfen gastronomische Betriebe auf Autobahnraststätten und Autohöfen an Autobahnen zur Versorgung von Berufskraftfahrern geöffnet bleiben, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen können.

KÖRPERNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Wie ist das mit körpernahen Dienstleistungen, z.B. Kosmetik, Massage oder Tätowieren?

Bei einer verlässlichen Inzidenz von unter 100 können alle körpernahe Dienstleistungen wie auch Kosmetikstudios oder Tattoo-Studios geöffnet werden. Sofern bei der Dienstleistung ein durchgehendes Tragen einer medizinischen Maske nicht möglich ist, muss zuvor ein Test gemacht

werden. Dabei kann es sich um einen PCR-Test oder auch um einen Selbsttest handeln. Welche Selbsttests freigegeben bzw. zugelassen sind, finden Sie auf der Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html).

Im Idealfall wird Ihnen durch den Dienstleistungsbetrieb die Testung vor Ort ermöglicht. Bei einem Selbsttest, der Ihnen einen Zugang zu einer Dienstleistung ermöglichen soll, ist zu beachten, dass Sie diesen nicht zuhause machen können, sondern nur vor dem Betreten der Dienstleistungseinrichtung in Anwesenheit einer Person dieses Betriebs.

Sofern die bundeseinheitlichen Notbremse (ab Inzidenz über 100) angewandt wird, sind körpernahe Dienstleistungen untersagt. Dabei sind jedoch solche Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Vor der Wahrnehmung der Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege ist zudem durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorzulegen.

In längerfristig über 100 liegenden Regionen sind nicht medizinisch, therapeutisch, seelsorgerisch oder pflegerisch notwendige körperliche Dienstleistungen weitgehend untersagt. Lediglich das Friseurhandwerk und Angebote der Fußpflege bleiben unter strengen Auflagen erlaubt: Vorlage eines negativen Corona-Testnachweises und FFP2-Maskenpflicht für Dienstleister und Kunden.

Mein Sonnenstudio bietet doch auch eine körperbezogene Dienstleistung – werden die jetzt geöffnet?

Leider nicht – Sonnenstudios oder Solarien sind wie auch Schwimmbäder, Thermen oder Saunen – aus Gründen des Infektionsschutzes und der allgemeinen Kontaktreduzierungen noch geschlossen. Wann diese Branchen mit Lockerungen rechnen können, hängt maßgeblich von der Entwicklung der Infektionszahlen und der weiteren Beschlüsse von Bund und Ländern ab.

TOURISMUS

Welche touristischen Einrichtungen dürfen öffnen?

Aufgrund der stark ansteigenden Infektionszahlen sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, auf nicht zwingend notwendige Reisen zu verzichten. Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie auf Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und Bootslichegeplätzen zu touristischen Zwecken sind in Deutschland nicht gestattet. Hotels, Pensionen oder andere Einrichtungen dürfen Übernachtungsangebote nur noch für zwingend notwendige Zwecke wie etwa unverzichtbare Dienstreisen zur Verfügung stellen.

Dürfen Hotels, Pensionen, Gästehäuser und andere touristische Einrichtungen Gäste mit aktuellem negativen Corona-Test beherbergen?

Leider nein! Alle Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind seit 2. November 2020 in Deutschland nicht gestattet.

Dürfen eigene Ferienwohnungen oder Ferienhäuser selbst benutzt werden?

Eigene Ferienwohnungen oder Ferienhäuser dürfen selbst benutzt werden, dies gilt auch für Dauercamper. Dennoch sollte auf nicht zwingend notwendige Reisen verzichtet werden.

Sind Tagesreisen erlaubt?

Tagesreisen sind nicht grundsätzlich verboten. Jedoch sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, auf nicht notwendige Reisen – auch zu Verwandten – zu verzichten.

Und sonst im Freizeitbereich – was hat sich dort in der Corona-Verordnung oder mit der Bundesnotbremse verändert?

Bei einer Inzidenz unter 100 können Museen, Ausstellungen, Galerien, Zoos, Tierparks, Minigolfanlagen, botanische Gärten aber auch Bibliotheken und Büchereien geöffnet werden. Der Betrieb ist wie auch sonst durch die Einhaltung eines Hygienekonzepts, das u. a. Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung der Zahl von Personen vorzusehen hat, abzusichern.

In Regionen, die längerfristig über 100 liegen und der bundeseinheitlichen Notbremse unterliegen, können hingegen nur noch die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten geöffnet werden. Für den Zutritt wird ein negativer Corona-Test benötigt, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren sind von der Testnotwendigkeit ausgenommen.